

Ergänzende Hinweise

Rechtsgrundlage für die Rufbereitschaft im Notdienst:

§ 23 Absatz 3 Apothekenbetriebsordnung:

„Während der Zeiten nach Absatz 1 Satz 2 genügt es zur Gewährleistung der Dienstbereitschaft, wenn sich der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen aufhält und jederzeit erreichbar ist.

Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen einen Apothekenleiter auf Antrag von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist.“

§ 23 Absatz 1 Satz 2:

„Die zuständige Behörde befreit einen Teil der Apotheken ganz oder teilweise zu folgenden Zeiten von der Pflicht zur Dienstbereitschaft:

1. montags bis sonnabends von 0:00 Uhr bis 8:00 Uhr,
2. montags bis freitags von 18:30 Uhr bis 24:00 Uhr,
3. sonnabends von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
4. am 24. und 31. Dezember von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
5. sonntags und an gesetzlichen Feiertagen.“

Die Genehmigung der Rufbereitschaft erfasst daher nur die Zeiten:

- an Werktagen von 18.30 Uhr bis 8:00 Uhr
- an Samstagen von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen ganztags
- am 24.12. und 31.12, wenn diese jeweils auf einen Werktag fallen ab 14:00 Uhr

Die Rufbereitschaft gilt beispielsweise nicht an Mittwochnachmittagen und Samstagen vor 14.00 Uhr.

Voraussetzungen:

Voraussetzung für eine Befreiung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 Apothekenbetriebsordnung ist eine **ständige Erreichbarkeit** durch eine Gegensprechanlage zwischen Apotheke und Wohnung sowie Rufweiterleitung (Umschaltung des Telefons von der Apotheke auf die Wohnung). Die Erreichbarkeit muss auch dann gewährleistet sein, während der Apotheker/die Apothekerin auf dem Weg zur Apotheke oder auf dem Rückweg ist. Dies kann durch eine zweite, sich in der Wohnung befindliche und befähigte Person geschehen. Andernfalls muss eine Schaltung beider Anlagen (Gegensprechanlage und Telefon) auf ein Mobiltelefon erfolgen, das der Apotheker/die Apothekerin ständig bei sich trägt.

Weiter muss gewährleistet sein, dass der Apotheker/die Apothekerin unter allen Umständen in maximal zehn Minuten nach Anforderung in der Apotheke ist. Kann dies bei schlechter Witterung (z.B. im Winter) nicht sichergestellt werden, muss sich der/die Diensthabende ständig in der Apotheke oder deren Nähe aufhalten.

Die Befreiung wird auf 3 Jahre befristet erteilt und steht unter dem jederzeitigen Vorbehalt des Widerrufs, insbesondere bei Patientenbeschwerden oder wenn die Erreichbarkeit nicht mehr wie erforderlich gegeben ist. Die Befreiung kann, soweit die Voraussetzungen vorliegen, mehrmals beantragt werden.